

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

ScheckG Art. 12

Aus der auf einem Scheck befindlichen Kontonummer einer anderen Person ergibt sich für den Rechtsverkehr nicht, daß der Unterzeichner nicht im eigenen, sondern im Namen dieses Kontoinhabers handeln wollte.

BGH, Urt. v. 13. Oktober 1975 - II ZR 115/74 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 115/74

URTEIL

Verkündet am
13. Oktober 1975
F i e s e r
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Pensionärs Rudolf R [REDACTED], B [REDACTED], Z [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Dr. [REDACTED]
und Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die B [REDACTED] Volksbank West eGmbH, vertreten durch ihre
Vorstandsmitglieder Heinz-Dieter P [REDACTED] und Boris Ne [REDACTED],
B [REDACTED], Ka [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Bauer, Dr. Kellermann und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Beklagten werden die Urteile des 2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. Mai 1974 und der Kammer für Handelssachen 95 des Landgerichts Berlin vom 15. Oktober 1973 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die klagende Bank ist Inhaberin zweier am 7. Mai 1973 ausgestellter Schecks über zusammen 49.700 DM, die ihr Kunde M. am nächsten Tage zum Inkasso bei ihr eingereicht hatte. Inhaber des auf den Schecks der Nummer nach angegebenen Bankkontos bei der Sparkasse der Stadt Berlin-West ist der Beklagte. Unterschrieben sind die Schecks von seiner Ehefrau mit deren Vor- und Zunamen ohne einen Vertreterzusatz.

Die bezogene Bank hat die Schecks nicht eingelöst, weil der Beklagte sie widerrufen hatte. Die Klägerin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nimmt ihn als Scheckaussteller auf Ausgleich des Schuldsaldos in Anspruch, der auf dem Konto ihres Kunden M. dadurch entstanden ist, daß sie ihm einen Teil der einstweilen gutgeschriebenen Schecksumme ausgezahlt hatte, noch ehe die Schecks mit dem Nichteinlösungsvermerk an sie zurückgelangt waren.

Der Beklagte wendet außer dem Mangel der Vertretungsmacht seiner Ehefrau insbesondere ein, seine Tochter habe den Kaufvertrag, in dessen Erfüllung sie die von ihm und seiner Ehefrau erhaltenen Schecks an M. weitergegeben hatte, wegen arglistiger Täuschung angefochten, was - wie er im einzelnen darlegt - die Klägerin gegen sich gelten lassen müsse.

Die Vorinstanzen haben den Beklagten antragsgemäß verurteilt, 30.402,61 DM nebst Scheckzinsen an die Klägerin zu zahlen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt er seinen Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte als Aussteller der Schecks hafte, ist nicht zu folgen.

Auf die Frage, ob die Ehefrau des Beklagten Vollmacht besaß, über das Konto des Beklagten zu verfügen, kommt es nicht an. Seine scheckrechtliche Haftung als Aussteller käme nur in Betracht, wenn seine Ehefrau bei der Unterzeichnung der Schecks mit ihrem Vor- und Zunamen darüber

hinaus hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht hätte, daß sie in seinem Namen handeln wollte. Das war nicht der Fall. Zwar ist auch im Scheckverkehr § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB anwendbar, so daß es keinen Unterschied macht, ob der Vertreter ausdrücklich im Namen eines anderen unterschrieben hat oder nur die Umstände das ergeben. Diese Umstände müssen aber jedenfalls für den, der - wie die Klägerin - am ersten Begebungsvertrag nicht beteiligt gewesen ist, irgendwie aus dem Scheck ersichtlich sein (vgl. BGHZ 64, 11, 14 für einen Wechsel). Denn der gutgläubige Zweiterwerber oder etwaige weitere Erwerber müssen sich in jedem Falle darauf verlassen können, daß der Zeichner auch der Aussteller ist, wenn die Urkunde nichts ergibt, was zu einer gegenteiligen Annahme nötigt (ebenso Baumbach/Hefermehl, Wechselgesetz und Scheckgesetz 11. Aufl. Anm. zu Art. 12 SchG); sonst entstünde im Scheckverkehr eine Unsicherheit, die mit ihm unvereinbar wäre. Es genügt daher nicht, daß (nur) die bezogene Bank - wie das Berufungsgericht gemeint hat - die (ihr vorliegende) Vollmacht und die Unterschrift des Bevollmächtigten kennt und daraus den Schluß ziehen kann, dieser wolle im Namen des Kontoinhabers handeln.

Wenn, wie hier, der Vertreter mit seinem Vor- und Zunamen ohne Vertreterzusatz unterschreibt, kommt als einziger für alle künftigen Scheckinhaber aus der Urkunde ersichtlicher Umstand im Sinne von § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB die in den Scheck eingedruckte oder eingestanzte Kontonummer in Betracht, die auf das Konto eines anderen verweist. Der Österreichische Oberste Gerichtshof (vgl. die Sammlung seiner Entscheidungen in Zivilsachen Bd. XXXVII /Jahrgang 1964/ Nr. 188 = S. 545, 547/48) und das OLG Celle (WM 1959, 918, 920) haben diesen Umstand für ausreichend gehalten, ein

Vertretungsverhältnis anzunehmen, weil jedenfalls durch Anfrage bei der bezogenen Bank der Kontoinhaber und damit der Aussteller eindeutig festgestellt werden könne. Dem kann nicht gefolgt werden.

Da der Kontonummer nicht anzusehen ist, daß sie auf das Konto eines anderen hinweist, hat der Scheckinhaber ohne Vorliegen besonderer Umstände keinen Anlaß, bei der bezogenen Bank nach der Person des Kontoinhabers zu fragen; er kann davon ausgehen, daß der Zeichner aus seinem Konto zahlen, also sich selbst verpflichten will. Dem entspricht es, daß man im Rechtsverkehr erfahrungsgemäß nicht auf die Kontonummer, sondern auf die Person des Zeichners achtet (vgl. Liesecke, WM 1969, 2, 14/15; Baumbach/Hefermehl aaO Anm. zu Art. 12 SchG). Selbst wenn sich aber der Zweiterwerber keine Gedanken darüber gemacht haben sollte, widersprüche es der Förmlichkeit, auf die der Scheckverkehr angewiesen ist, den inneren Willen des Zeichners wie etwa bei einem Geschäft für den, den es angeht, als maßgebend anzusehen. Aus demselben Grunde kommt es nicht darauf an, ob - wie bei weit verbreiteten Namen und Fehlen einer Anschrift auf dem Scheck - schon die Person des Zeichners nur durch Nachfrage bei der bezogenen Bank ermittelt werden kann.

Zwar mögen Ehefrauen verhältnismäßig häufig Schecks nicht auf ein eigenes, sondern auf das Konto ihres Mannes ziehen und gleichwohl nur mit ihrem Namen ohne Vertreterzusatz zeichnen. Das allein vermag es aber nicht zu rechtfertigen, in Fällen dieser Art, die sich von anderen, ähnlich gelagerten kaum abgrenzen ließen, auf die strengen Formerfordernisse des Scheckverkehrs zu verzichten. Wer, ohne am Begebungsvertrag beteiligt zu sein, einen Scheck

mit der Unterschrift einer Frau erwirbt, kann jedenfalls heute nicht mehr davon ausgehen, daß die Zeichnerin lediglich über das Konto ihres Ehemannes verfügen wollte.

Hat danach die Ehefrau des Beklagten in der Scheckurkunde nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie, statt sich selbst, diesen verpflichten wollte, so haftet er der Klägerin nicht als Aussteller. Seine Mithaftung hätte sich allenfalls aus einem Vertrauensstatbestand ergeben können. Ein solcher, durch den auch die Klägerin geschützt wäre, ist aber nicht entstanden. Die Tatsache, daß die Ehefrau des Beklagten ermächtigt war, durch Scheck über sein Konto zu verfügen und - wie unterstellt werden kann - Scheckformulare besaß, begründet für sich allein noch nicht die Haftung des Beklagten gegenüber jemandem, der einen Scheck erwirbt, der nur ihre Unterschrift trägt.

Demgemäß müssen die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und muß die Klage abgewiesen werden, ohne daß noch auf die Einwendungen des Beklagten eingegangen zu werden braucht.

Stimpel

Dr. Schulze

Dr. Bauer

Dr. Kellermann

Dr. Skibbe